



KOA 2.250/20-034

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die PULS 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081b beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria binnen der gesetzten Frist von zwei Wochen keine Aufzeichnungen des am 04.05.2020 ab ca. 13:56 Uhr im Satelliten-Fernsehprogramm „PULS 24“ ausgestrahlten Beitrags „PULS 24 sichert sich Eishockey-Rechte“ sowie der an diesen Beitrag anschließenden Ausführungen des Moderators vorgelegt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.06.2020, KOA 2.250/20-015, zugestellt am 19.06.2020, forderte die KommAustria die PULS 4 TV GmbH & Co KG gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G auf, Aufzeichnungen des in Spruchpunkt 1. genannten Beitrags sowie der an diesen Beitrag anschließenden Ausführungen des Moderators vom 04.05.2020 binnen zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln.

Am 09.07.2020 übermittelte die PULS 4 TV GmbH & Co KG einen Link zum Download des Beitrags.

Da die angeforderten Aufzeichnungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 21.07.2020, KOA 2.250/20-027, zugestellt am 28.07.2020, gegen die PULS 4 TV GmbH & Co KG gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der vermuteten Verletzung des § 29 Abs. 1 AMD-G ein. In diesem Zusammenhang wurde der PULS 4 TV GmbH & Co KG eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Eine Stellungnahme der PULS 4 TV GmbH & Co KG langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.05.2017, KOA 2.135/17-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 24“. Weiters ist die PULS 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „puls4.com“ sowie weiterer audiovisueller Mediendienste und mehrerer Zusatzdienste.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 18.06.2020, KOA 2.250/20-015, gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, Aufzeichnungen des am 04.05.2020 ab ca. 13:56 Uhr im Satelliten-Fernsehprogramm „PULS 24“ ausgestrahlten Beitrags „PULS 24 sichert sich Eishockey-Rechte“ sowie der an diesen Beitrag anschließenden Ausführungen des Moderators binnen zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln.

Das Schreiben wurde der PULS 4 TV GmbH & Co KG am 19.06.2020 nachweislich durch Übernahme zugestellt. Die Frist zur Vorlage endete somit mit Ablauf des 03.07.2020.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG übermittelte am 09.07.2020 die geforderten Aufzeichnungen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Anzeigen und den Zulassungen der PULS 4 TV GmbH & Co KG ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum Inhalt des Aufforderungsschreibens der KommAustria vom 18.06.2020, zu dessen Zustellung am 19.06.2020, sowie dazu, dass innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden, beruhen auf den Akten der KommAustria und dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung, dass die PULS 4 TV GmbH & Co KG mit Schreiben vom 09.07.2020 einen Link zum Download des angeforderten Beitrags vorgelegt hat, beruht auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Verletzung der Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, iVm §§ 60 und 61 Abs. 1 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter nach dem AMD-G. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

§ 29 AMD-G lautet auszugsweise:

„Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten

§ 29. (1) *Mediendienstanbieter haben auf ihre Kosten von allen Bestandteilen ihrer audiovisuellen Mediendienste Aufzeichnungen herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen, und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen eines Bestandteils eines audiovisuellen Mediendienstes ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens.*

[...]“

Die Verpflichtung der Mediendienstanbieter zur Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G soll vor allem sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung – sei es in Verfahren der Werbebeobachtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismittel dienen – nachkommen kann (zu dem weitgehend inhaltsidenten § 47 Abs. 1 AMD-G vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 602). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die PULS 4 TV GmbH & Co KG es unterlassen, binnen der gesetzten Frist von zwei Wochen die geforderten Aufzeichnungen des am 04.05.2020 ab ca. 13:56 Uhr im Satelliten-Fernsehprogramm „PULS 24“ ausgestrahlten Beitrags „PULS 24 sichert sich Eishockey-Rechte“ sowie die an diesen Beitrag anschließenden Ausführungen des Moderators vorzulegen. Das in diesem Zusammenhang ergangene Schreiben der KommAustria vom 18.06.2020 betreffend die Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen wurde der PULS 4 TV GmbH & Co KG nachweislich am 19.06.2020 zugestellt.

Im gegenständlichen Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ist es dabei unerheblich, aus welchen Gründen die Vorlage der Aufzeichnungen durch den Mediendienstanbieter unterblieben ist, obliegt es doch ihm, durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine zeitgerechte und vollständige Vorlage sicherzustellen (vgl. zur mangelnden Relevanz von in der Sphäre des Mediendienstanbieters gelegenen Organisationsdefiziten BVwG 18.11.2016, W120 2101123-1/8E).

Es war somit spruchgemäß festzustellen, dass die PULS 4 TV GmbH & Co KG der KommAustria binnen der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen des von der Behörde angeforderten und am 04.05.2020 ab ca. 13:56 Uhr im Satelliten-Fernsehprogramm „PULS 24“ ausgestrahlten Beitrags „PULS 24 sichert sich Eishockey-Rechte“ sowie der an diesen Beitrag anschließenden Ausführungen des Moderators vorgelegt und damit § 29 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach

Mediendienstanbieter Aufzeichnungen ihrer Mediendienste über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben.

4.2. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dient der Effektuierung einer angemessenen Rechtsaufsicht durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung durch alle Mediendienstanbieter stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen dar, die die Regulierungsbehörde erst in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe nachzukommen.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht zwingend jeder Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellen muss. So war im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Vorlage der geforderten Aufzeichnungen im Nachhinein erfolgt ist.

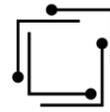
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 29 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.250/20-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 29.09.2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)